



## 1. Geltung

1.1. Die jeweils bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB (abrufbar auf [www.ktz.co.at](http://www.ktz.co.at)) basieren auf den allgemeinen Lieferbedingungen des Fachverbandes der Maschinen und Stahlbauindustrie Österreichs und gelten ausnahmslos für alle Rechtsgeschäfte und -verhältnisse zwischen der Konrad Traxl Antriebstechnik GmbH (im Folgenden als „KTZ“ bezeichnet) und dem Kunden als Auftraggeber (kurz „Kunde“) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung.

## 2. Angebote | Preise & Lieferung | Vertragsinhalt

2.1. Unsere **Angebote und Kostenvoranschläge** erstellen wir nach bestem Wissen, übernehmen jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit. Angebote oder Bestellungen werden von KTZ durch schriftliche Bestätigung angenommen.

2.2. **Zusagen, Zusicherungen und Garantien** unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. **Preisangaben** verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Wenn nicht anders vereinbart, werden die bei Vertragsabschluss gültigen Preise verrechnet. Die Preise gelten ab Werk, exkl. Verpackung, Verladung, Transport, Versand, Zoll, Versicherung oder ähnlicher Kosten. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

2.4. Sollte **Lieferung und Zustellung** vereinbart sein, inkludiert dies nicht die Abladung oder Transport am Bestimmungsort. Gefahr und Nutzung gehen im Zeitpunkt der Versendung auf den Vertragspartner über. Die Lieferung erfolgt somit grundsätzlich EX WORKS (incoterms 2010). **Lieferfristen und Termine** sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung vereinbart. Eine Vereinbarung erlischt durch nachträgliche Änderungen der Bestellung durch den Kunden oder wenn Hindernisse auftreten wie z.B. höhere Gewalt oder Verzögerungen von Seiten unserer Lieferanten.

2.5. **Wirtschaftliche Veränderungen** außerhalb des Einflussbereiches von KTZ, wie z.B. Rohstoffpreise, Steuern, Kollektivverträge, Währungen, Streik, Krieg, terroristische Anschläge, Feuer, Naturkatastrophen oder sonstige höhere Gewalt, berechtigen uns zur entsprechenden entgeltlichen und terminlichen Anpassung unserer Angebote und Aufträge. Dies gilt insbesondere für Preiserhöhungen von mehr als 10 % bei Aluminium, Kupfer oder Stahl. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

## 3. Konstruktion | Änderungen | Auslegung

Die **Auswahl** von Konstruktionen und Materialien sowie die **Dimensionierung** von in Auftrag gegebenen Maschinenelementen bestimmt der Kundenkonstrukteur, da KTZ die Bedingungen von Einsatzort und -art nicht kennt. Auf Wunsch bringt KTZ seine Erfahrungen und Spezialkenntnisse ein und erstellt Vorschläge zu Konstruktion, Auslegung, Dimensionierung und Materialauswahl, wobei die letzte Überprüfung, Freigabe und Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung beim Kunden verbleibt, weil nur der in vollem Ausmaß die Anforderungen, die das Bauteil zu erfüllen hat, kennen kann. Die vom Kunden überprüfte und freigegebene Zeichnung ist Grundlage für Fertigung und Vormontage. KTZ behält sich vor, nach Vertragsabschluss **technische Änderungen** durchzuführen, insofern diese die vereinbarte Leistung nicht beeinflussen.

## 4. Gewährleistung und Haftung

4.1. Die **Gewährleistungsfrist** beträgt ausnahmslos zwei Jahre, wenn nicht gesondert schriftlich vereinbart.

4.2. Damit eine sichere Funktion der von KTZ gelieferten Maschinenelemente gewährleistet werden kann, ist ein **Probelauf** im Echt-Betrieb erforderlich um eine einwandfreie Nutzung zu gewährleisten. KTZ haftet nicht für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Probelauf beim Kunden nicht durchgeführt wurde.

4.3. Der Kunde ist verpflichtet, von KTZ erbrachte Leistungen nach Erhalt zu überprüfen und etwaige **Mängel**, soweit sie durch äußerliche Überprüfung z.B. auf Einhaltung der äußeren Form, Oberfläche und Maßtoleranzen

feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gelten die von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen als genehmigt und Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche als ausgeschlossen.

4.4. **Unsere Haftung** ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

4.5. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung auf die nicht durch die Versicherungsleistung gedeckten Nachteile.

4.6. Jene **Produkteigenschaften** werden geschuldet, die im Hinblick auf die vom Kunden festgelegten Spezifikationen erwartet werden können. Soweit diese Spezifikationen für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Funktion des von KTZ gelieferten Maschinenelements nicht ausreichen, ist die Prüf- und Warnpflicht von KTZ insoweit beschränkt, als KTZ ohne besondere Recherchen der Verwendungszweck und die Bauteilbelastungen bekannt sind. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und KTZ hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

## 5. Zahlung & Zahlungsverzug

5.1. Wenn auf der Rechnung nicht anders angeführt, müssen Zahlungen ab Rechnungsdatum **30 Tage ohne Abzug** erfolgen.

5.2. Bei verschuldetem **Zahlungsverzug** berechnen wir Verzugszinsen gemäß § 456 des UGB. Außerdem verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.3. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden behalten wir uns das **Eigentumsrecht** am Kaufgegenstand vor.

## 6. Leistungsausführung

6.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte **geringfügige Änderungen** unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

6.2. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung oder Ergänzung des Auftrages**, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen **Mehraufwand** angemessen.

6.3. Sachlich gerechtfertigte **Teillieferungen und -leistungen** sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

## 7. Leistungsfristen & Termine

7.1. **Fristen und Termine** verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbaren und von uns nicht verschuldeten Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

7.2. Werden der Beginn der **Leistungsausführung** oder die Ausführung durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

## 8. Gefahrtragung

Auf den Kunden geht die **Gefahr** über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses **Risiko** entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsbübliche Versandart.

## 9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser **Eigentum**.

9.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des Kunden bereits jetzt als an uns abgetreten.

9.3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen **Büchern** und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen.

9.4. Gerät der Kunde in **Zahlungsverzug**, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

9.5. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware betreten dürfen.

9.6. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

## 10. Schutzrechte Dritter

10.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen oder Unterlagen** bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

10.2. Für Liefergegenstände, welche wir nach **Kundenunterlagen** (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

## 11. Unser geistiges Eigentum

11.1. **Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge** und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

11.2. Die **Verwendung** solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweiser Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

11.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

## 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen am nächsten kommt.

## 13. Allgemeines

Es gilt **österreichisches Recht**. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmers (6511 Zams). **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.